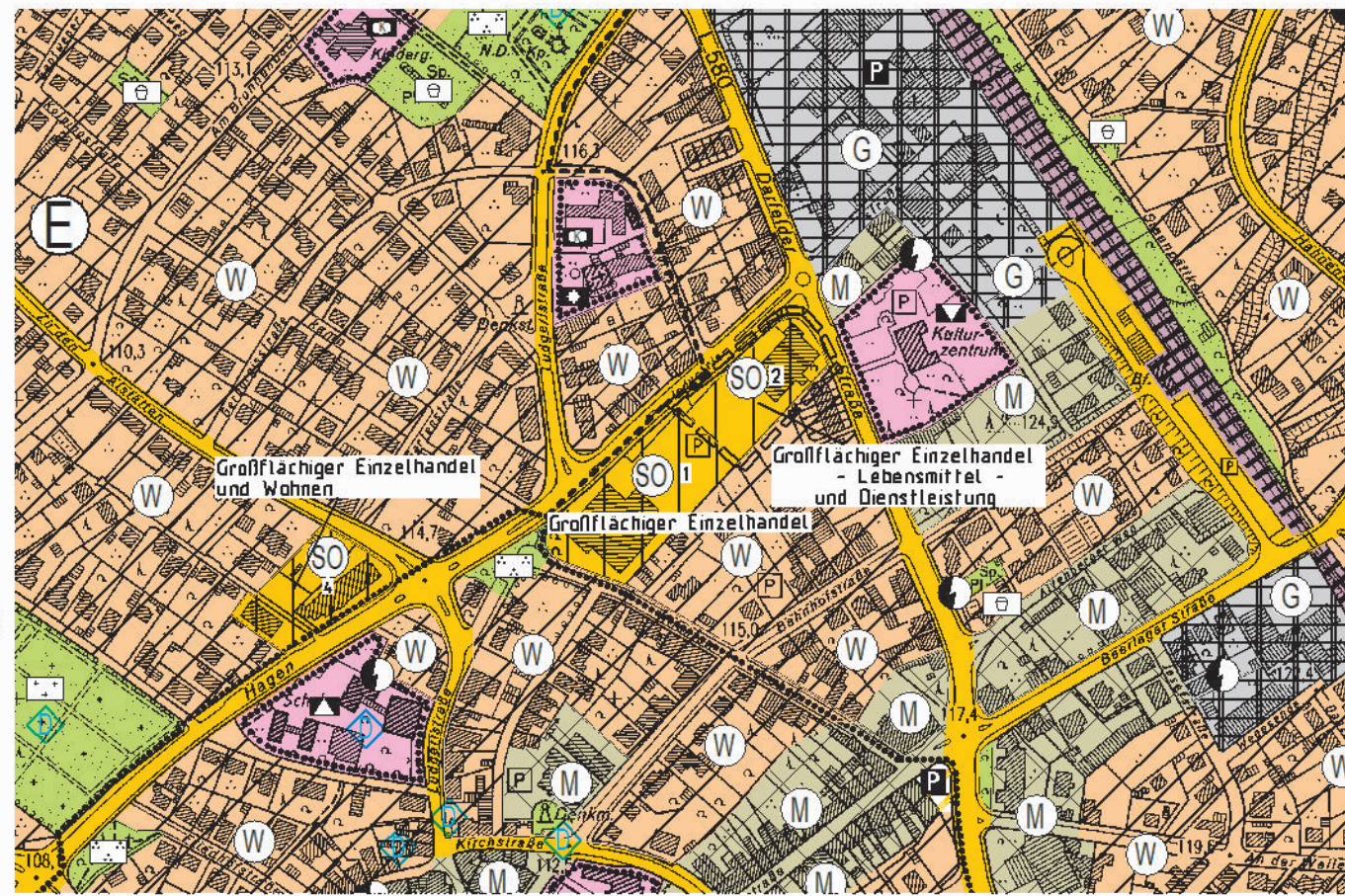


Maßstab 1:5000



Hinweise

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt und dem Landschaftsverband Westfalen Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 025 1/2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz). Bodeneingreifende Bauarbeiten sollten mit gebotener Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

Rechtsgrundlagen

§§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der zurzeit geltenden Fassung -
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zurzeit geltenden Fassung -
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) - in der zurzeit geltenden Fassung -
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58) - in der zurzeit geltenden Fassung -
 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung -

Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Billerbeck in der Fassung der Neubekanntmachung im Zuge der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 2. Dezember 2005

46. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sondergebiet Industriestraße -
 Änderung von Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ und „Dienstleistung“
 Lebensmittel-discounter Verkaufsfläche max. 800 qm, zulässige Randsortimente 20% der Verkaufsfläche
 in Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel - Lebensmittel“ mit einer maximalen Verkaufsfläche vom 1000 qm und „Dienstleistung“

Legende

Art der baulichen Nutzung

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel - Lebensmittel" und "Dienstleistung"
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen

Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung des Geltungsbereiches der 46. Änderung

Aufstellungsverfahren

Die frühzeitige Unterrichtung der Bürger über die Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 8. August 2018 bis zum 7. September 2018 (einschließlich).

Billerbeck, 10. September 2018

Die Bürgermeisterin

Dirks _____

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 10. Juli 2018

Der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 11. Oktober 2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Billerbeck,

Bürgermeisterin Schriftführerin

Dirks _____ Freickmann _____

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 15. Oktober 2018

Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 3. August 2018.

Billerbeck, 10. September 2018

Bürgermeisterin

Dirks _____

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes – mit Begründung und den Anlagen – hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund Beschluss des Rates der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 11. Oktober 2018 öffentlich ausgelegen und zwar vom 23. Oktober 2018 bis zum 23. November 2018 (einschließlich).

Billerbeck,

Bürgermeisterin

Dirks _____

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 15. Oktober 2018

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach Prüfung der Anregungen vom Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 beschlossen worden.

Billerbeck, 17. Dezember 2019

Die Bürgermeisterin Schriftführerin

Dirks _____ Freickmann _____

Gemäß § 6 BauGB ist die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt worden. Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 12.02.2019. AZ.: 35.02.01.300-002/2019.0001

Münster, 12.02.2019

Bezirksregierung Münster

Die Erteilung der Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 10. April 2019 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit der Bekanntmachung rechtskräftig geworden.

Billerbeck, 11. April 2019

Bürgermeisterin

Dirks _____

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 10. April 2019



Stadt Billerbeck

46. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sondergebiet Industriestraße -



Aufgestellt:
 Stadtverwaltung Billerbeck
 Fachbereich Planen und Bauen
 Billerbeck, im Februar 2018



Rechtskräftig geworden mit Bekanntmachung vom 10. April 2019